

Meister Dieter

Von: Lancken, Annette von der <Annette.vonderLancken@nfa-wolfenb.Niedersachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 25. März 2021 21:57
An: Meister Dieter
Cc: u.wronski@lk-wf.de; Peuker, Bernd
Betreff: BPlan "Solarpark Binder" Gem. Baddeckenstedt sowie 14.Änderung des FNP Samtgem. Baddeckenstedt_ Stellungnahme als Träger öffentl. Belange, § 4(1) BauGB
Anlagen: B Plan Photovoltaik Binder_ alter Waldstandort.pdf; B Plan Photovoltaik Binder_ Lärm_Klimaschutz.pdf; B Plan Photovoltaik Binder_ TK 5.000.pdf
Kategorien: Rote Kategorie

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Meister,

zu der vorliegenden Planung von insgesamt 16,5 ha Sonderbaufläche für Photovoltaik habe ich hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft folgende Anmerkungen:

Die Fläche grenzt im Norden an einen Buchenwald und im Osten an einen Eichen-Hainbuchenwald an. Der dortige Waldrand ist bisher unverbaut und gut ausgeprägt.
Der Wald hat laut Waldfunktionenkartierung besondere Bedeutung für Lärmschutz und Klimaschutz, ferner stocken die östlichen Bestände auf historisch alten Waldstandorten.
Zusätzlich ist offenkundig eine hohe Erosionsschutzfunktion der bewaldeten Steilhangbereiche zu attestieren.
Laut Landschaftsrahmenplan erfüllt der Wald die Voraussetzung für ein Landschaftsschutzgebiet.

Die Planung sieht nun vor, die vorgelagerte Fläche mit einer Sonderbaufläche für Photovoltaik zu bebauen. Waldabstände wurden bisher nicht berücksichtigt. Ich weise daher auf die entsprechenden Planungsgrundsätze nach geltenden Vorgaben hin:

Nach RROP 2008 für den Großraum Braunschweig sollen Waldränder und ihre Übergangszonen aufgrund ihrer ökologischen Funktion und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen soll zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden (RROP Beschreibende Darstellung III, 2.2 Abs. 3). Als Planungsgrundsatz soll er für den Regelfall gelten und insbesondere vor bisher unbeeinträchtigten Waldgebieten eingehalten werden.

Dies ist mit der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt und insofern widerspricht sie aus meiner Sicht dem RROP. Der nach jetzigem B-Plan-Entwurf vorgesehene Abstand von 5 m erfüllt die Vorgaben zum Waldabstand nicht ansatzweise und ist damit nicht ausreichend.

Wichtig ist ferner, dass vorgelagerte Flächen des Waldabstands nicht eingezäunt werden, damit sie weiterhin den Arten des Waldrandes für Nahrungsaufnahme und Wanderungsbewegungen zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Annette von der Lancken

Funktionsstelle Träger öffentlicher Belange, Beratungsförstamt

Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Wolfenbüttel

Forstweg 1A, 38302 Wolfenbüttel

fon +49 (0) 5331 / 90170-0

mobil +49 (0) 170 / 7673-369

mail <mailto:Annette.vonderLancken@nfa-wolfenb.niedersachsen.de> - www.landesforsten.de

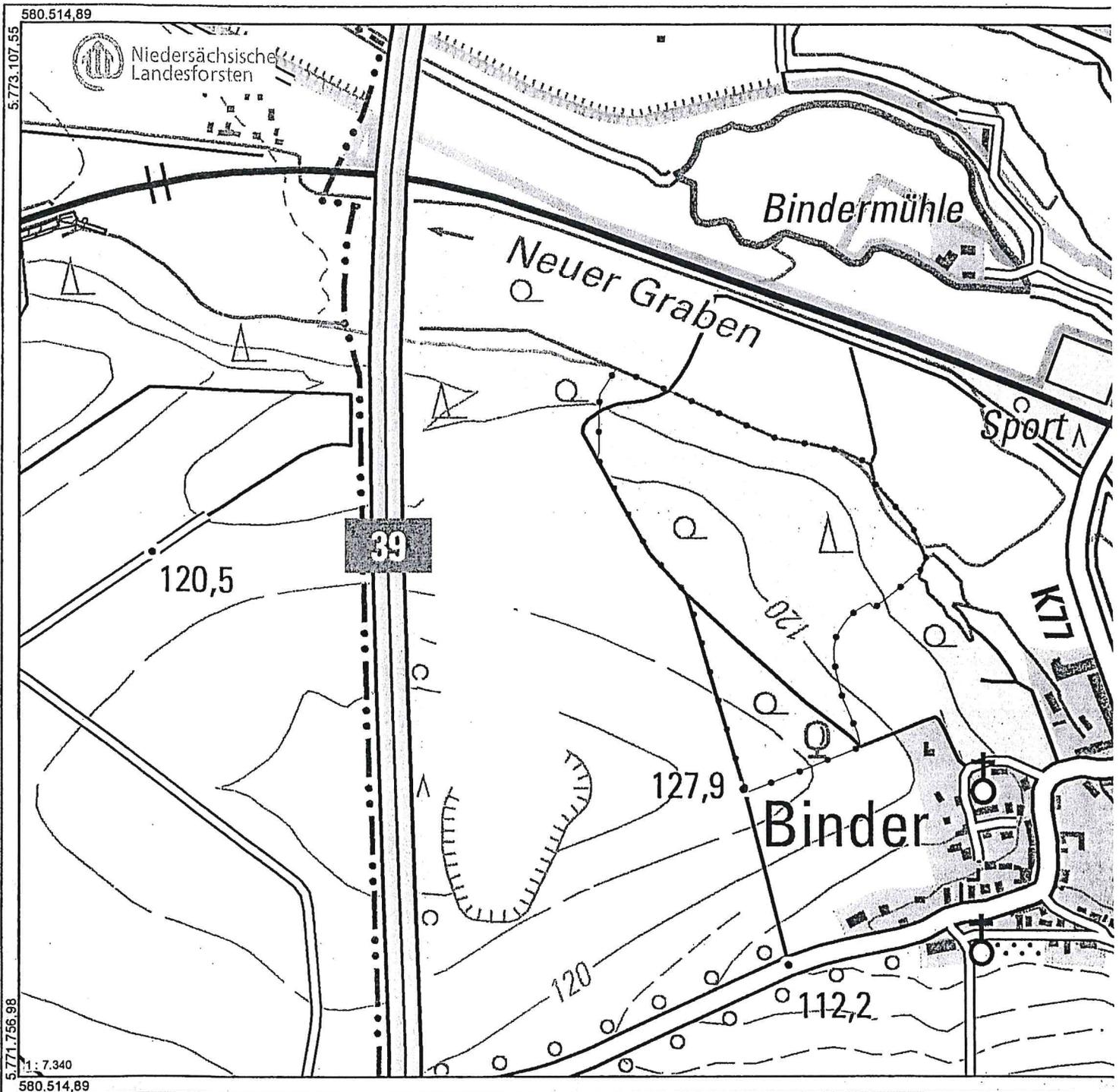
Niedersächsische Landesforsten | AöR mit Sitz in Braunschweig | Germany

Präsident Dr. Klaus Merker | Vorsitzender des Verwaltungsrates Professor Dr. Ludwig Theuvsen

Bankkonto Nord/LB | IBAN DE05 2505 0000 0106 0231 38 | BIC NOLADE2HXXX | St.-Nr. 14/201/00294 | USt-IdNr. DE 814181223

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den Datenschutzhinweisen der Niedersächsischen Landesforsten unter: www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche nicht direkt durch die NLF erhoben wurden, finden Sie hier: www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise-art14





Niedersächsische Landesforsten

B Plan Photovoltaik Binder_ Lärm Klimaschutz

6

Bindermühle

Neuer Graben

Sport

39

120,5

127,9

Binder

K77

120

112,2

120

130

64

45

Dreieck Salzgitter

138,7

123,7

e b e r g



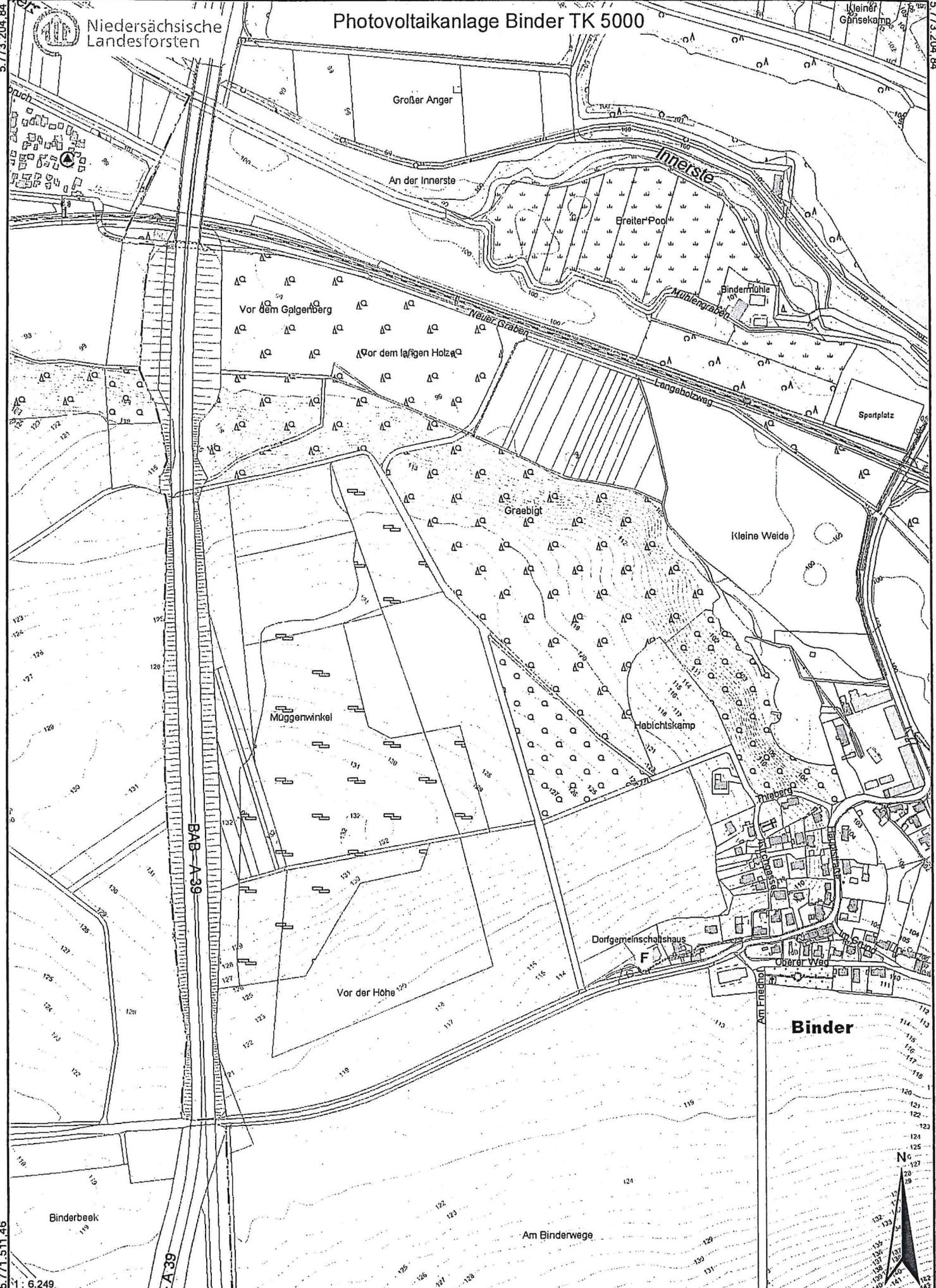
580.752.03

581.964.22

Niedersächsische Landesforsten

Photovoltaikanlage Binder TK 5000

Kleiner Gänsekamp



5.773.204.84
5.771.511.46

5.773.204.84
5.771.511.46

580.752.03

581.964.22

25.03.2021 20:37:33

2.2 Wald und Forstwirtschaft

- (1) Die Waldflächen im Großraum Braunschweig sollen aufgrund ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktion gemäß der gesetzlichen Vorgaben erhalten, vermehrt und durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig gesichert werden. LROP 3.2.1 02
- (2) Bei der Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen soll in der Abwägung die Bedeutung der Waldflächen in Abhängigkeit zur durchschnittlichen Bewaldung der jeweilig betroffenen Teilräume berücksichtigt werden. LROP 3.2.1 02
- (3)¹Die Waldränder und ihre Übergangszonen sollen aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. ²Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen soll zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden. LROP 3.2.1 03
- (4)¹Zur Sicherung und Entwicklung ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen sind im Großraum Braunschweig regional bedeutsame Waldflächen als "Vorbehaltsgebiet Wald" festgelegt. ²Aus Gründen der Darstellbarkeit werden sie ab einer Flächengröße von 2,5 ha in der Zeichnerischen Darstellung wiedergegeben. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP 3.2.1 01
- (5)¹Aufgrund der vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen der Waldflächen soll insbesondere in den unterdurchschnittlich bewaldeten Teilen des Großraums Braunschweig der Waldanteil vergrößert werden. ²Aufgrund der geringen Waldflächenanteile von unter 15 % des Gemeindegebietes soll der Wald insbesondere in den folgenden Teilregionen vermehrt werden:
- Gemeinde Hohenhameln, Samtgemeinde Heeseberg mit Waldflächenanteilen unter 5 %,
 - Stadt Peine, Gemeinden Lahstedt und Lengede, Samtgemeinde Asse mit Waldflächenanteilen von 5 % bis unter 10 %,
 - Stadt Braunschweig, Samtgemeinde Papenteich, Samtgemeinde Schladen, Gemeinden Edemissen, Wendeburg, Vechelde, Ilsede sowie Stadt Schöningen mit Waldflächenanteilen von 10 % bis unter 15 %.
- (6)¹Aus Sicht der Raumordnung besonders zur Aufforstung geeignete Bereiche sind in Abstimmung mit anderen Raumnutzungen und Funktionen als "Vorbehaltsgebiet Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP 3.2.1 02
- (7) In den Niederungs- und Auenbereichen der Fließgewässer sollen bei forstlichen Maßnahmen die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes besondere Berücksichtigung finden. LROP 3.2.1 02
- (8)¹Nicht bewaldete Flächen, die im räumlichen Zusammenhang mit Waldflächen stehen, sind aufgrund ihrer regionalen Bedeutung für Klima, Biotopschutz oder Landschaftsbild und Erholung als "Vorbehaltsgebiet Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP 3.2.1 04
- (9)¹Waldschutzgebiete gemäß Waldfunktionenkarte oder Waldflächen mit einer besonderen Schutzfunktion als Klimaschutzwald oder für den Lärm- oder Immissionsschutz sollen wegen ihrer besonderen Schutzfunktion erhalten und möglichst als Dauerwald bewirtschaftet werden. ²Sie sind als "Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP 3.2.1 02
- (10)¹Waldflächen, die für die Erholung bedeutsam sind, sind je nach Gewichtung als "Vorangebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" oder als "Vorbehaltsgebiet

^o auf Grundlage des Forstlichen Rahmenplans (Bezirksregierung Braunschweig 2003) und des Freiraumsicherungs- und Entwicklungskonzepts (ZGB 2005)

Meister Dieter

Von: Angerer, Andrea <Andrea.Angerer@regionalverband-braunschweig.de>
Gesendet: Dienstag, 30. März 2021 11:30
An: Meister Dieter
Betreff: Beteiligung § 4 (1) - 14. Änderung FNP + BPlan »Solarpark Binder«

Kategorien: Rote Kategorie

Guten Tag Herr Meister,

mit dieser E-Mail teile ich Ihnen mit, dass von Seiten des Regionalverbandes zu den oben genannten Bauleitplanverfahren keine Anregungen und Bedenken bestehen. Der Regionalverband hat deshalb im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben.

Ich bitte den Regionalverband am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.
Andrea Angerer

Abteilung Regionalentwicklung

Telefon 0531 24262-23

andrea.angerer@regionalverband-braunschweig.de



REGIONALVERBAND
Großraum Braunschweig

Regionalverband Großraum Braunschweig
Frankfurter Str. 2 | 38122 Braunschweig
www.regionalverband-braunschweig.de

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail ausgedruckt werden muss.



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61.25.03/14-Me, 22.2.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2021.03.00015

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
29.03.2021

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Baddeckenstedt (Solarpark Binder)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Nachbergbau

Die Stellungnahme enthält für den Bbauungsplan und für den Flächennutzungsplan die identischen Angaben. Die unterschiedlichen Verfahrensgebiete wirkten sich nicht auf die anzugebenden Rechte aus.

Historische Bergrechtsgebiete

Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover:

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.

Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen. Bitte teilen Sie uns per Mail an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de

mit Angabe des Grundbucheintrages mit, wenn in dem betreffenden Gebiet Salzabbaugerechtigkeiten existieren.

Keine weiteren alte Rechte vorhanden:

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Sillweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

In dem Verfahrensgebiet liegen keine weiteren aufrechterhaltene Rechte (§149 Bundesberggesetz) vor.

Das Vorhaben befindet sich nach den dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vorliegenden Unterlagen im Bereich eines Bergwerkseigentums. Die Rechtsinhaber sind verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern.

Berechtigungsart	Berechtigungsname	Rechtsinhaber	Bodenschatz
Bergwerkseigentum	Humbert I	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH	Eisenerz
Bergwerkseigentum	Humbert II	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH	Eisenerz

Rohstoffe

Aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Darstellung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Im Bereich der Abgrenzung für die Freiflächensolaranlage ist der Abbau von Kiessand aufgrund der Erschöpfung der Lagerstätte eingestellt worden, die Bodenabbaufäche wurde verfüllt und rekultiviert.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben werden. Hierbei sollte insbesondere dargestellt werden, welche Bereiche der Planung durch die verfüllte Kiesgrube geprägt sind und wo noch der natürliche Bodenaufbau vorherrscht.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie

Alte Waldstandorte

hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Bei den als Alte Waldstandorte ausgewiesenen Flächen sollte geprüft werden, ob die Böden durch den Rohstoffabbau verändert wurden. Dies gilt auch für die Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit im Süden des Plangebietes.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Baugrund

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine aus dem Mittleren Keuper und Mittleren Muschelkalk in Tiefen anstehen, in denen lokal Verkarstung möglich ist. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Im Planungsgebiet und im näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, ist dem Standort formal die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden (Download und weiterführende Informationen unter <https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/>).

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die

Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Meister Dieter

Von: Evers, Angela (SZAG/RVA) <Evers.A@salzgitter-ag.de>
Gesendet: Donnerstag, 24. Juni 2021 09:59
An: Meister Dieter; Born, Doreen (SZAG/RVF)
Cc: Melahn, Thomas (GIG/REM)
Betreff: AW: 10-1241, Solarpark Binder, 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Guten Morgen Herr Meister,

bitte entschuldigen Sie die Umstände. Den Betreff und die Formulierung hatte ich schlichtweg aus den übersandten Unterlagen übernommen. Selbstverständlich hat die SKWG entsprechend auch keine Anregungen zu erteilen, soweit es um den Bebauungsplan geht.

Beste Grüße aus Salzgitter,

Angela Evers

--
Angela Evers

Legal Counsel
Recht und Versicherungen: Arbeits- und Betriebsrecht

Salzgitter AG
Eisenhüttenstraße 99
38239 Salzgitter
Deutschland
Telefon +49 5341 21-9923
Telefax +49 5341 21-2921
Mobil +49 151 40609624
Evers.A@salzgitter-ag.de
www.salzgitter-ag.de

--
Salzgitter AG | Sitz der Gesellschaft: Salzgitter | Registergericht: Amtsgericht Braunschweig | Registernummer: HRB 9207 | Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl.-Kaufmann Heinz-Gerhard Wente | Vorstand: Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann (Vorsitzender), Dipl.-Volkswirt Burkhard Becker, Dipl.-Ing. Gunnar Groebler, Dipl.-Ökonom Michael Kieckbusch

--
Datenschutz: Hinweise zur Datenverarbeitung bei der Salzgitter AG finden Sie [hier](#).
Data Protection: Information on data processing is available [here](#).

Von: Meister Dieter <Dieter.Meister@baddeckenstedt.de>
Gesendet: Donnerstag, 24. Juni 2021 09:51
An: Born, Doreen (SZAG/RVF) <born.d@salzgitter-ag.de>
Cc: Evers, Angela (SZAG/RVA) <Evers.A@salzgitter-ag.de>
Betreff: AW: 10-1241, Solarpark Binder, 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Frau Born,

haben Sie zunächst vielen Dank für das mit in der Anlage Ihrer E-Mail übersandte Schreiben. Dieses bezieht sich ausschließlich auf die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Stellungnahme der Ihr Tätigwerden auslösenden Behörde, des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, sagt zum Thema Nachbergbau aus, dass ihre Stellungnahme für den Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan identische Angaben enthält.

Um es ganz richtig zu machen, bräuchte ich insofern auch eine Aussage von Ihnen, die sich auf den Bebauungsplan „Solarpark Binder“ bezieht.

Es wäre daher erforderlich, dass Ihre Stellungnahme sich auch auf den Bebauungsplan bezieht. Um es nicht zu kompliziert zu machen, würde mir eine entsprechende kurze E-Mail von Ihnen ausreichen, die diese Aussage trifft.

Salzgitter AG - 38223 Salzgitter

Samtgemeinde Baddeckenstedt
Heerer Straße 28
38271 Baddeckenstedt

per Email:
dieter.meister@baddeckenstedt.de

Ihre Zeichen:

Unsere Zeichen: RVA ev-sc 10/1241 SKWG

Bearbeiter: Frau Angela Evers

Telefon Durchwahl: 05341 21-9923

Telefax Durchwahl: 05341 21-2921

E-Mail: evers.a@salzgitter-ag.de

Datum: 24.06.2021

Solarpark Binder, 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Meister,

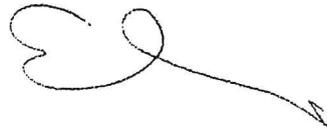
in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Korrespondenz per Email und bestätigen, dass seitens der Salzgitter Klöckner-Werke GmbH zur Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen zu erteilen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Salzgitter Klöckner-Werke GmbH







Samtgemeinde Baddeckenstedt
Heerer Str. 28
38271 Baddeckenstedt

Bezirksstelle Braunschweig
Fachgruppe 2
Helene-Künne-Allee 5
38122 Braunschweig
Telefon: 0531 28997-0
Telefax: 0531 28997-211

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
61.26.02/12.1.1 und 61.25.03/14- Me v. 22.02.21	86-2-WF-Bad-Bad- 85-2-WF-Bad-Fri-po	Kerstin Fricke	- 222	kerstin.fricke@lwk-niedersachsen.de	25.03.2021

14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan „Solarpark Binder“ der Gemeinde Baddeckenstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Aufstellungsverfahren der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Baddeckenstedt und zum parallel aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Binder“, Gemeinde Baddeckenstedt nehmen wir als Träger öffentlicher Belange und aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Flächennutzungsplan

Mit der Planung sollen die rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geschaffen werden. Der Geltungsbereich liegt westlich der Ortslage Binder unmittelbar östlich der A 39 und nördlich der K 77. Nach Einstellung des Kiesabbaus soll hier ein Solarpark errichtet werden. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 30,09 ha, wovon bisher rund 25 ha als „Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ und die restliche Fläche als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt sind. Zukünftig sollen rund 17 ha in „Sondergebiet Photovoltaik“ (SO) und rund 13 ha als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt werden.

Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt rund 17 ha. An ihn grenzt westlich die A 39, östlich und südlich landwirtschaftliche Nutzflächen und nördlich und nordöstlich Wald an. Bei einem Teil der Fläche handelt es sich um eine ehemalige Kiesabbaufäche, die bereits rekultiviert wurde und nun landwirtschaftlich genutzt wird. Die andere Teilfläche wird zukünftig noch rekultiviert. Die erfolgten Eingriffe in die Erdstrukturen begründen das reduzierte landwirtschaftliche Ertragspotential des Bodens.

Mit Blick auf den anhaltenden Flächenverbrauch sehen wir den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen grundsätzlich kritisch. Sie sind in der Landwirtschaft ein wesentlicher Produktionsfaktor und nicht vermehrbar. Somit gilt es mit der Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen sorgsam umzugehen. Im vorliegenden Fall können wir allerdings das Planvorhaben mittragen, da das Ertragspotential eingeschränkt ist, der Eingriff zeitlich befristet ist und die Flächenruhe bodenverbessernd

wirkt. Aufgrund der Vorbelastung des Landschaftsbildes, der geringen Eingriffe in die Bodenstruktur und der Grünlandeinsaat auf Ackerflächen gehen wir davon aus, dass eine über das Plangebiet hinausgehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich sein wird.

Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt u.a. über einen vorhandenen privaten Feldweg, dessen Nutzung seitens des Anlagenbetreibers einvernehmlich mit dem Eigentümer zu regeln ist. Zum Schutz der Anlagen ist eine Einzäunung des Plangebietes vorgesehen. Damit trotz des geplanten Zaunes auch zukünftig die angrenzenden Ackerflächen bis zur Grenze bewirtschaftet werden können, sind gemäß dem Niedersächsischen Nachbargesetz (§ 31 NNachbG) die Regelungen des Schwengelrechts zu berücksichtigen.

Abschließend halten wir fest, dass zur vorliegenden Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Wir bitten um Berücksichtigung unsere Anregungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Fricke
Ländliche Entwicklung

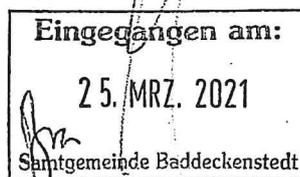


LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Landkreis Wolfenbüttel · Postfach 1565 · 38299 Wolfenbüttel

Gemeinde Baddeckenstedt
über
Samtgemeinde Baddeckenstedt
Heerer Straße 28
38271 Baddeckenstedt



18.03.2021

Bebauungsplan „Solarpark Binder“ der Gemeinde Baddeckenstedt, OT Binder Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Umweltamt

- In Kapitel 5. Abschnitt Gebäude der Begründung wird wegen der erforderlichen Trafostation Bezug auf § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG genommen). § 19 WHG enthält Bestimmungen zu Planfeststellungen und bergrechtlichen Betriebsplänen. Es ist nicht nachvollziehbar, was mit dem Bezug gemeint ist.
- Die Ausführung des Umweltberichtes hat nach der Anlage zu § 2 Absatz 4 BauGB zu erfolgen. Neben der Umweltprüfung ist die Eingriffsregelung nach § 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten und entsprechend darzustellen.
- Für die Einsaat unter der Photovoltaikanlage ist eine standortangepasste blütenreiche Kräutermischung zu verwenden. Die Auswahl der Kräutermischung ist mit meiner unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Grünland ist im Anschluss extensiv zu bewirtschaften, z. B. durch 1-2-schürige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes. Die Pflegemaßnahmen sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen.
- Der Artenschutzfachbeitrag ist mit meiner unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und mögliche resultierende Maßnahmen sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen.
- Sollte sich aufgrund der Bilanzierung die Notwendigkeit einer externen Kompensationsfläche ergeben, so ist diese Fläche als zweiter Geltungsbereich des

Bauen und Planen Planung

Postadresse:
Landkreis Wolfenbüttel
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Besucheradresse:
Löwenstraße 1, Eingang Schulwal
38300 Wolfenbüttel
Zimmer 11

Ihr Ansprechpartner
Christoph Löher
Tel. 05331 84-427
Fax 05331 84-470
E-Mail: c.loeher@lk-wf.de

Datum Ihres Schreibens
22.02.2021
Zeichen Ihres Schreibens
61.26.02/12.1.1-Me

Unsere Zeichen
II/601

Bebauungsplanes mit entsprechenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu beschließen.

Bau- und Planungsamt

Im Hinblick auf ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren gebe ich die nachfolgenden Hinweise:

- Zu den bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässigen Einfriedungen gebe ich den Hinweis, dass diese dann gemäß § 5 Absatz 9 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) grenzabstandspflichtig sind.
- Da es sich bei den o. g. Wegen nicht um dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen handelt, ist ihre Benutzung gemäß § 4 Absatz 2 NBauO durch Baulast oder Miteigentum zu sichern.
- Eine bauliche Anlage darf gemäß § 4 Absatz 4 NBauO nicht auf mehreren Baugrundstücken gelegen sein.

Weitere Anregungen habe ich nicht vorzubringen.

Freundliche Grüße
im Auftrag



Christoph Löher